

## Öffentliche Gemeinderatsitzung

Am **Freitag, den 17. September 2021** findet um **15.00 Uhr** im **Bürgersaal des Dorfgemeinschaftshauses**, Kaplaneiweg 2, eine öffentliche Gemeinderatsitzung statt. Hierzu sind alle Interessierten herzlich eingeladen. Bitte beachten Sie die nachfolgenden Hinweise.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen werden im Sitzungssaal ausgelegt und können im Vorfeld der Sitzung auf der Homepage der Gemeinde unter [www.bodnegg.de](http://www.bodnegg.de), Menüpunkt „Rathaus“, Unterpunkt „Gemeinderat“, „Unterlagen/Termine“ eingesehen werden.

### Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung
2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
3. Bürgerfragestunde
4. Katastererneuerung mittels Flurneuordnung
5. Erlass neue Streupflichtsatzung
6. Baugesuche
7. Verschiedenes und Bekanntgaben
8. Wünsche und Anträge aus dem Gemeinderat

Im Anschluss findet eine nicht öffentliche Sitzung statt.

Christof Frick  
Bürgermeister

### Hinweise zur Gemeinderatsitzung während der Corona-Pandemie

Die Gemeinderatsitzung wird aufgrund der Abstandsregelungen im Bürgersaal des Dorfgemeinschaftshauses abgehalten. Zuhörer sind wie immer zur Gemeinderatssitzung herzlich willkommen.

Allerdings gelten für die Gemeinderatsitzung folgende Regeln für den Sitzungsverlauf:

- Unter den anwesenden Gemeinderäten, dem Verwaltungspersonal sowie den Zuhörern werden Sitzmöglichkeiten mit einem Abstand von 1,5 Metern untereinander eingerichtet.
- Wegen der Corona-Pandemie stehen nur eingeschränkte Besucherplätze zur Verfügung.
- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen den Bürgersaal nicht betreten.
- Zuhörer müssen in eine bereitgestellte Vorlage ihre Kontaktdaten eintragen sowie eine medizinische Maske zu tragen.

Die Angabe der Kontaktdaten ist für die mögliche Ermittlung von Kontaktpersonen im Nachhinein bei einem infizierten Fall notwendig.

### Informationen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten:

#### TOP 1:

Dem Gemeinderat werden die einzelnen Tagesordnungspunkte der letzten öffentlichen Sitzung noch einmal zur Kenntnis gebracht und das Protokoll unterschrieben.

#### TOP 2:

Sollte der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung Beschlüsse gefasst haben, die öffentlich bekannt gegeben werden können, dann werden diese bekannt gemacht.

#### TOP 3:

Unter diesem Tagesordnungspunkt haben Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen die Möglichkeit, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Bürgermeister Stellung.

Gerne können Anliegen, Anfragen und Wünsche - die nicht von zentraler Bedeutung sind – der Gemeindeverwaltung auch außerhalb der Gemeinderatsitzung mitgeteilt werden. Die Kontaktdaten der einzelnen Mitarbeiter und des Bürgermeisters können der gemeindlichen Homepage entnommen werden, bzw. sind regelmäßig im Gemeindeblatt abgedruckt.

Nachfolgend noch einmal der genaue Wortlaut aus der Geschäftsordnung des Gemeinderats:

### **§ 27 Fragestunde**

*(1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).*

*(2) Grundsätze für die Fragestunde:*

- a) Die Fragestunde findet in der Regel am Beginn der öffentlichen Sitzung statt. Ihre Dauer soll 30 Minuten nicht überschreiten.*
- b) Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 soll in einer Fragestunde zu nicht mehr als drei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.*
- c) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.*

### **TOP 4:**

Das Liegenschaftskataster weist alle Flurstücke in Lage, Form, Fläche und Nutzung nach. Im Grundbuch werden diese Flurstücke gebucht und den Eigentümern zugewiesen.

Das Liegenschaftskataster wurde in Oberschwaben im Jahr 1825 erstmals aufgestellt, die Grundstücke wurden vermessen und mit Grenzpunkten versehen. In vielen Bereichen, wie den Ortslagen, wurde das Kataster weiterentwickelt und es bildet heute die tatsächliche Nutzungssituation und die rechtliche Situation ab. Auf Gemarkung Bodnegg gibt es allerdings viele Bereiche, vor allem außerhalb der Ortslagen, in denen das Kataster nicht die tatsächliche Situation abbildet. Dieser Umstand soll durch eine Flurbereinigung reguliert werden. Hierfür sind diverse Beschlüsse zu fassen.

### **TOP 5:**

Die derzeit gültige Fassung der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Betreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung) vom 12. Januar 1990 entspricht nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten. Aus diesem Grund soll eine neue Satzung erlassen werden, welche an die heutigen Bedingungen angepasst wurde.

### **TOP 6:**

Die Baugesuche werden im Rahmen der Sitzung erläutert.



## Katastererneuerung mittels Flurneuordnung

Vorlage Gemeinderat

**öffentlich**

**TOP 4**

für Sitzung am: 17.09.2021

erstellt von: Bürgermeister Frick

Aktenzeichen: 635.30

### Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in einer zurückliegenden Sitzung den nachfolgenden Grundsatzbeschluss gefasst:

1. Der Gemeinderat unterstützt grundsätzlich den Vorschlag der Katastererneuerung mittels Flurneuordnung auf der Gemarkung Bodnegg und beschließt die Bürger entsprechend zu informieren.
2. Der Gemeinderat steht einer finanziellen Unterstützung der Flurneuordnung offen gegenüber.
3. Als konkretes Verfahrensgebiet wird die Gemarkungsfläche östlich der L 326 zwischen Rotheidlen und Brunnenhaus mit ca. 800 ha festgelegt.

Eine öffentliche Informationsveranstaltung, zu der alle im Verfahrensgebiet liegenden Eigentümer eingeladen wurden, fand am 26.07.2021 in der Bodnegger Festhalle statt. Die Resonanz zum gemeindlichen Vorhaben war sehr gut. Deshalb sollten nun die notwendigen Beschlüsse gefasst werden, so dass das Flurbereinigungsverfahren möglichst zeitnah starten kann.

### Ökologischer Mehrwert:

Die Landesregierung sieht in der Flurneuordnung ein Instrument zur Verwirklichung ökologischer Ziele im Einklang mit kommunalen und land- und forstwirtschaftlichen Belangen. In Flurneuordnungsverfahren, die vorrangig das Ziel der Agrarstrukturverbesserung verfolgen (hierunter sind auch reine Bodenordnungsverfahren mit gleichlautender Zielsetzung zu verstehen), ist zwingend ein ökologischer Mehrwert zu erbringen. Ökologischer Mehrwert ist die Summe aller ökologischer Maßnahmen und Leistungen, die über den gesetzlich vorgeschriebenen Eingriffsausgleich hinausgehen. Im Vordergrund stehen dabei Maßnahmen im Bereich Biotopverbund, Generalwildwegeplan, Gewässerschutz sowie Arten- und Biotopschutz.

Die Umsetzung der Maßnahmen zur Erreichung eines ökologischen Mehrwertes sollte in erster Linie durch freiwillige Leistungen der Eigentümer und / oder der Gemeinde und / oder anderer Träger erfolgen.

Um bereits vor Aufnahme des Flurneuordnungsverfahrens ins Arbeitsprogramm des Landes die Erreichung eines ökologischen Mehrwertes zu garantieren, muss sich die Gemeinde verpflichten, 1 % der Verfahrensfläche aus ihrer Einlage bzw. durch Zukauf in der Flurneuordnung für ökologische Zwecke bereitzustellen.

Die Gemeinde übernimmt damit eine Bürgschaft, die im Flurneuordnungsverfahren durch die Verfahrensteilnehmer oder durch andere Träger mit entsprechender Flächenbereit-

stellung oder mit abgestimmten Naturschutzprojekten, ggf. auch mit geringerem Flächenbedarf, abgelöst werden soll.

Kostenbeteiligung durch die Gemeinde:

Die Kosten des Flurbereinigungsverfahrens trägt das Land Baden-Württemberg. Allerdings verbleiben noch nicht durch Zuschuss gedeckte Ausführungskosten, die lt. Vermessungs- und Flurneuordnungsamt bei maximal 100 Euro pro Hektar liegen. Diese Kosten müssen grundsätzlich von den Grundstückseigentümern getragen werden.

Da die Gemeinde ein gesteigertes Interesse an der Durchführung des Verfahrens hat, wird von Seiten der Verwaltung eine 50 %ige Kostenbeteiligung vorgeschlagen. Bei ca. 800 ha Verfahrensgebiet liegt die Kostenbeteiligung bei maximal 40.000 €.

Herr Hilsenbeck vom Flurneuordnungsamt wird in der Sitzung anwesend sein und den Sachverhalt im Detail erklären.

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Gemeinde stimmt hiermit nach § 42 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) zu, dass ihr die später im Flurbereinigungsplan auf dem Gemeindegebiet ausgewiesenen gemeinschaftlichen Anlagen (insbesondere Wassergräben, Rohrleitungen, Entwässerungseinrichtungen und Anlagen, die dem Boden-, Klima- und Naturschutz sowie der Landschaftspflege dienen) zu Eigentum zugeteilt werden.

Dies gilt auch für öffentliche Feld- und Waldwege sowie für Multifunktionswege (Gemeindeverbindungsstraßen die zugleich als Hauptwirtschaftswege oder der Verbindung einzelner Gehöfte und Weiler untereinander dienen).

2. Die Gemeinde übernimmt die Verkehrssicherungspflicht und die Pflicht zur Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen, einschließlich der nach Nr. 1 Abs. 2 öffentlichen Feld- und Waldwege (§ 2 a AGFlurbG), mit deren Übergabe (§ 42 Abs. 1 FlurbG). Als Übergabe gilt die Abnahme gem. § 12 VOB Teil B, an der die Gemeinde zu beteiligen ist.

3. Die Gemeinde stimmt zu, dass ihr mit der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung (§ 149 FlurbG) erforderlichenfalls die Vertretung der Teilnehmergeinschaft und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten übertragen werden (§ 151 FlurbG).

4. Die Gemeinde verpflichtet sich, zur Sicherstellung eines ökologischen Mehrwerts in der geplanten Flurneuordnung Fläche aus ihrer Einlage bzw. durch Zukauf in der Flurneuordnung bereitzustellen.

5. Die Gemeinde erklärt sich bereit, 50 % der nicht durch Zuschuss gedeckten Ausführungskosten anteilig durch einen freiwilligen Beitrag zu übernehmen.

6. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, bei der unteren Flurbereinigungsbehörde des Landkreises Ravensburg einen Antrag auf Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 FlurbG zu stellen.



## Neufassung der Streupflichtsatzung

Vorlage Gemeinderat

**öffentlich**

**TOP 5**

für Sitzung am: 17.09.2021

erstellt von: Pfersching

Aktenzeichen: 659.041

### Sachverhalt:

§ 41 Absatz 1 des Straßengesetzes schreibt den Gemeinden die weisungsfreie Pflichtaufgabe zu, die Straßen einschließlich Radwege innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten bei Schneeanhäufungen zu räumen, sowie bei Schnee- oder Eisglätte zu bestreuen. Absatz 2 erlaubt es den Gemeinden, diese Aufgabe für Gehwege durch Satzung den Straßenanliegern aufzuerlegen.

Nach dieser rechtlichen Grundlage, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung, hat der Gemeinderat von Bodnegg 1990 eine Streupflichtsatzung erlassen. In dieser werden die Details zur Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege geregelt.

Durch die Fusion des Bauhofes von Grünkraut und Bodnegg zum 01. September 2021 ergeben sich zwischen den beiden Gemeinden einige zusammenfallende Aufgaben. Unter anderem wird auch der Winterdienst, und damit die Ausführung der Räum- und Streupflicht, durch den Bauhof durchgeführt. Richtungsweisend für den Winterdienst des Bauhofes, sind die Zeiten in der Streupflichtsatzung, dabei ist aufgefallen, dass die Zeiten in den beiden Satzungen von Bodnegg und Grünkraut auseinanderfallen. Um auch im Winterdienst eine gleichwertige Ausgangssituation zu schaffen, ist eine Angleichung der beiden Satzungen erforderlich.

Die derzeit gültige Fassung der Streupflichtsatzung wurde am 12. Januar 1990 vom Gemeinderat erlassen und soll nun mit wenigen Änderungen an die neuen Gegebenheiten angepasst und beschlossen werden.

Die erste Änderung in der neuen Satzung ist die Begrifflichkeit des § 5 „Umfang des Schneeräumens“. In der alten Fassung wurde das Wasser, welches nach Eintreten von Tauwetter durch die Straßenrinnen und Straßeneinläufe fließt und weswegen diese zu reinigen sind, „Salzwasser“ genannt. Dies wurde nun zum besser passenden Ausdruck des „Schmelzwassers“ abgeändert. Dieser Begriff wurde dem Muster für eine Streupflichtsatzung aus der Fassung von 2006 des Gemeindetags Baden-Württemberg (BWGZ 18/2006, 730) entnommen.

Weiter wurde eine Ergänzung im § 6 „Beseitigung von Schnee- und Eisglätte“ durchgeführt. Nach Absatz 3 der derzeit noch geltenden Satzung wurde eine Ausnahme

für die Verwendung von Streumitteln nur bei Treppen oder Steilstrecken gestattet. Die neue Satzung ergänzt nun diese Ausnahme mit dem Wortlaut der „anderen besonderen Gefahrenstellen“ und „Sonderfällen“. Dadurch wird die Bandbreite an Orten, an welchen Streumittel verwendet werden können, erweitert, womit ein möglichst großer Bereich der eventuellen Gefährdungen der Fußgänger, auch auf ebenen Strecken, abgedeckt wird.

Die wichtigste Änderung ist die Erneuerung der „Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte“ nach § 7 der Streupflichtsatzung. Nach der alten Fassung mussten werktags Gehwege bis 07.00 Uhr und Sonn- und Feiertags bis 08.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Nach der neuen Fassung ist der der Gehweg künftig erst ab 9.00 Uhr zu räumen beziehungsweise zu streuen. Dieser spätere Zeitpunkt wurde ebenfalls dem oben genannten Muster der Streupflichtsatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg entnommen.

Als letztes wurde noch die Höhe des Bußgeldes bei fahrlässigen Ordnungswidrigkeiten nach § 8 Absatz 2 der Streupflichtsatzung angepasst. In der alten Fassung wurde ein Höchstbetrag bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen von 5.000,00 DM festgesetzt. In der neuen Fassung soll der Höchstbetrag nun 250,00 € betragen. Diese Änderung geht auch aus der Mustersatzung des Gemeindetags hervor.

Insgesamt sind es nur kleine Anpassungen der Streupflichtsatzung. Alle Änderungen wurden mit der Gemeinde Grünkraut abgestimmt, wodurch nach Beschluss der Satzungen, gleiche Bedingungen für beide Gemeinden vorliegen. Dadurch kann die kommende Zusammenarbeit im Bereich Winterdienst optimal erfolgen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Streupflichtsatzung der Gemeinde Bodnegg wird, wie sie sich aus der Anlage ergibt, als Satzung beschlossen.

Anlage 1: Entwurf der neuen Streupflichtsatzung der Gemeinde Bodnegg

# **S a t z u n g**

## **über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Betreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung)**

vom 17. September 2021

Aufgrund von § 41 Absatz 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17. September 2021 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht**

- (1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.
- (2) Für Grundstücke der Gemeinde, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen, sowie bei gemeindlichen Alters- und Wohnheimen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung (§ 41 Absatz 1 Satz 1 Straßengesetz).
- (3) Für die Unternehmen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und von Straßenbahnen gelten die Verpflichtungen nach dieser Satzung insoweit, als auf den ihren Zwecken dienenden Grundstücken Gebäude stehen, die einen unmittelbaren Zugang zu der Straße haben oder es sich um Grundstücke handelt, die nicht unmittelbar dem öffentlichen Verkehr dienen (§ 41 Absatz 3 Satz 2 Straßengesetz). Die Verpflichtungen nach dieser Satzung gelten nicht für die Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer (§ 41 Absatz 3 Satz 1 Straßengesetz).

### **§ 2 Verpflichtete**

- (1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (zum Beispiel Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben (§ 15 Absatz 1 Straßengesetz). Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt (§ 41 Absatz 6 Straßengesetz).
- (2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

- (3) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

### **§ 3 Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht**

- (1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.
- (2) Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, Flächen in einer Breite von 1,00 Meter.
- (3) Entsprechende Flächen von verkehrsberuhigten Bereichen sind an deren Rand liegende Flächen in einer Breite von 1 Meter. Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen u.a. nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für eine Satz 1 entsprechend breite Fläche entlang dieser Einrichtungen verpflichtet.
- (4) Gemeinsame Rad- und Gehwege sind die der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fußgängern gewidmeten und durch Verkehrszeichen gekennzeichneten Flächen.
- (5) Friedhof-, Kirch- und Schulwege sowie Wander- und sonstige Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmete Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind.
- (6) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zufahrt oder Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg und die weiteren in Absatz 2 bis Absatz 5 genannten Flächen an den der Straße nächstgelegenen Grundstücken.

### **§ 4 Umfang der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.
- (2) Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (zum Beispiel Frostgefahr) entgegenstehen.
- (3) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in die Straßenrinne oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

## **§ 5 Umfang des Schneeräumens**

- (1) Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist; sie sind in der Regel mindestens auf 1,00 Meter Breite zu räumen.
- (2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn bzw. am Rande der in § 3 Absatz 2 bis 6 genannten Flächen anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abziehen kann.
- (3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1,00 Meter zu räumen.
- (4) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.

## **§ 6 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte**

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benützt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Absatz 1 zu räumende Fläche.
- (2) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Asche zu verwenden.
- (3) Die Verwendung von auftauenden Streumitteln ist verboten. Ausnahmen sind zulässig an Treppen und Steilstrecken oder anderen besonderen Gefahrenstellen, wenn in Sonderfällen (zum Beispiel Glatteis) ohne diese Mittel die Sicherheit der Fußgänger sonst nicht gewährleistet werden kann. In diesen Fällen ist der Einsatz solcher Mittel auf das Mindestmaß zu beschränken.
- (4) § 5 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

## **§ 7 Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte**

Die Gehwege müssen Werktags bis 7.00 Uhr, Sonn- und Feiertags bis 9.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist

unverzöglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.

## § 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Absatz 1 Nr. 5 Straßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere 1. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in § 4 reinigt, 2. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 5 und 7 räumt, 3. bei Schnee- und Eisglätte Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 6 und 7 streut.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Absatz 2 Straßengesetz und § 17 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR und höchstens 500,00 EUR und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 250,00 EUR geahndet werden.

## § 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Streupflichtsatzung der Gemeinde Bodnegg vom 12. Januar 1990 außer Kraft.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bodnegg, den 17. September 2021

---

Christof Frick  
Bürgermeister